



BUNDESVERWALTUNGSAMT

- Bundesstelle für Informationstechnik -

Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln



Landesverband der Gehörlosen Brandenburg
e.V.
Herrn
Uwe Schönfeld
Lipezker Str. 48
03048 Cottbus

Telefax
01888358
3899

e-mail
Gabriele.Jung@bva.bund.de

Internet
www.bit.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19. Juni 2006

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom
BIT3 BGG-KHV

Telefon, Name
01888358-
1641, Gabriele Jung

Köln
27.07.2006

Dolmetschervergütung nach dem JVEG Anfrage des Landesverbandes der Gehörlosen Brandenburg e.V.

Sehr geehrter Herr Schönfeld,

Ihre Anfrage vom 19. Juni habe ich eingehend geprüft. Das SGB weist zwar an einigen Stellen Lücken auf, auf Grund der Rechtssystematik ergibt sich jedoch aus meiner Sicht folgende Lage:

Gem. § 9 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) haben hör- oder sprachbehinderte Menschen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 (1) S. 1 BGG in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

Die auf Grund des § 9 (2) BGG erlassene Kommunikationshilfenverordnung (KHV) regelt Anlass und Umfang des Anspruchs, Art und Weise der Bereitstellung von Kommunikationshilfen sowie die Grundsätze für eine angemessene Vergütung des Aufwands.

Nach § 2 KHV besteht der Anspruch auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren. Zum Begriff des Verwaltungsverfahrens vgl. die Legaldefinition der einschlägigen Gesetzes, z. B. § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 8 SGB X. Die Verordnung gilt damit auch für Widerspruchsverfahren, für Verfahren aus dem Bereich der Sozialleistungen sowie für Vorsprachen, Auskünfte und Beratungen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. (Siehe Erläuterungen zu § 1 (1) KHV)

Nach § 5 (1) KHV entschädigt die Behörde Gebärdensprachdolmetscher in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG). An die Stelle des ZSEG trat mit Wirkung vom 01. Juli 2004 das Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG). Nach § 9 (3) JVEG beträgt das Honorar des Dolmetschers für jede Stunde 55 Euro.

Im Rahmen unserer Beratung zum BGG haben wir diesen Stundensatz bereits in der Vergangenheit an Bundesbehörden kommuniziert.

Diensträume
Barbarastraße 1, Köln (Riehl)

Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Straßenbahnlinie: 13 und 16; Buslinie: 134; Haltestelle: Amsterdamer Straße/Gürtel

Servicezeit

Anrufe bitte möglichst

Mo.-Fr. 08:00 – 16:30 Uhr

Überweisungsempfänger

Bundeskasse Trier
Konten
Deutsche Bundesbank Filiale Trier
Nr. 585 010 03 (BLZ 585 000 00)

Mit Dolmetschern, die häufiger herangezogen werden, kann gemäß § 14 JVEG die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.

Über den Anspruch eines Gebärdensprachdolmetschers im Verwaltungsverfahren hinaus berechtigt § 17 (2) Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) hörbehinderte Menschen, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, die Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu erstatten.

Die Grundlage für diese Kostenerstattung ist im SGB I nicht direkt enthalten. Nach dem Kommentar Giese/Krahmer zum SGB I wird § 17 SGB I von § 19 SGB X flankiert. § 19 SGB X wiederum regelt das Recht hörbehinderter Menschen zum Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern und die Verpflichtung der Sozialleistungsträger, diese Aufwendungen zu tragen.

Aus § 5 KHV, § 19 (1) SGB X und § 17 (2) SGB I ergibt sich eine Anspruchsgleichheit. Die nächste allgemeine Regelung zur Erstattung der Aufwendungen ist zentral im JVEG getroffen. Die Höhe der Vergütung der Gebärdensprachdolmetscher richtet sich somit einheitlich nach dem JVEG. Wie bereits oben ausgeführt, ergibt sich aus § 9 JVEG ein erstattungsfähiges Honorar in Höhe von 55 Euro je Stunde.

Ich hoffe, diese Ausführungen helfen Ihnen weiter. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gabriele Jung